

256/SN-54/ME
SNME 11329

Jahr: GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19
Datum: 4. DEZ. 1995	
Verf. 5.12.95	

Stellungnahme der Studienkommission
Verfahrenstechnik
zum Entwurf UniStG (GZ 68.242/145-I/B/5A/95)

Nach Ansicht der Studienkommission kann vorgelegter Entwurf bestenfalls als Grundlage weiterer Diskussionen angesehen werden, da vieles noch zu unausgegoren ist, Bestimmungen unklar formuliert sind, Widersprüche enthalten sind.

Viele der Mängel sind so gravierend, daß die vorhandenen positiven Aspekte überdeckt werden.

Vieles mag vermutlich, oder hoffentlich, nicht so gemeint sein wie es aufgefaßt werden muß:

Die Intention hinter dem Begriff des Verwendungsprofils wird von der Studienkommission striktest abgelehnt. Die Erarbeitung eines Bildungszieles unter Berücksichtigung einzuholender Stellungnahmen außeruniversitärer Berufs- und Interessenvertretungen hat sich bewährt, s. Tech-StG 1990 §17(2).

Um positive Aspekte auch zu erwähnen: Die Erweiterung der Autonomie der Studienkommissionen bei der Erstellung der Studienpläne wird begrüßt.

Der Begriff Fremde (z. B. §11(2)) ist undefiniert und darf heutzutage so nicht stehen bleiben - vor einiger Zeit wäre man gar nicht auf die Idee gekommen diese Formulierung zu verwenden.

Diese Stellungnahme beschäftigt sich im Detail ausschließlich mit den für die Studienkommission (für Verfahrenstechnik) spezifisch wichtig erscheinenden Detailpunkten:

Aus mehreren Formulierungen kann geschlossen werden, daß es pro Fakultät einen Studiendekan geben soll - für eine interfakultäre Studienkommission ist daher festzulegen wie der zuständige Studiendekan bestimmt wird. Vorschlag: Durch die Studienkommission.

Dem Studiendekan (und seinem Personal) werden Aufgaben zugedacht, die jetzt bereits andere (ÖH) bestens erledigen: Erstellung und Verteilung von Informationsbroschüren, Organisation von Einführungstutorien für Studienanfänger etc.

Die Einführung von Diplom-Kurzstudien, die nach einem 6-semesterigen Studium zum „Dipl.-Ing.“ führen, wird aufs schärfste abgelehnt, die international entstehenden Probleme (Erklärungsbedarf) sind zu groß, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter ...“ (Tech-StG 1990 §9(10)) oder „Diplomierter ...“ entspricht wesentlich besser und hat sich bewährt.

Ebenfalls aufs schärfste abzulehnen ist der Entfall der Aufbaustudien - speziell der „Technische Umweltschutz“ hat sich überaus bewährt.

Abgelehnt wird auch der Vorschlag hinsichtlich der Diplomstudien als Individuelle Studien - eine inhaltliche Prüfung ist, aus unserer Erfahrung, erforderlich, aus volkswirtschaftlichen Gründen, wegen der internationalen Anerkennung und, nicht zuletzt, auch aus Rücksicht auf den Antragsteller. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß interuniversitäre Studien praktisch unmöglich gemacht werden; dies ist wohl kaum die Intention der Verfasser.

Unverständlich ist auch, daß zwar die Rechte der Studierenden ausführlich festgelegt werden, nirgends jedoch die Pflichten; dadurch werden einige der Rechte absurd - Benützung von Forschungseinrichtungen. Daß Studierende das Recht auf Verleihung akademischer Grade haben, kann wohl auch so nicht gemeint sein. Die Pflichten sind auch im Zusammenhang mit dem Vorschlag in §28(2) zu sehen: Alles doch nur „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und bei entsprechend ordentlichem Studium“.

Schwer verständlich ist auch die neuerlich erforderliche Anpassung von Studienplänen, nicht zuletzt wegen der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit - erzwungener Umstieg auf neuen Plan ohne die Möglichkeit nach dem alten fertig studieren zu dürfen.

Ähnliches ist anzumerken zu §14(3): Rechtmäßig erbrachte Leistungen werden aberkannt, es gibt keine Möglichkeit triftige Gründe anzuführen.

Im §14(4) werden wieder, wie in §11(2), die Fremden angeführt!

Die Liberalisierung von Diplomstudien als individuelle Studien wird anerkannt und begrüßt. Abzulehnen ist jedoch die Entwertung, da der beantragte Studienplan inhaltlich nicht geprüft wird. Es ist ein Verfahren zur Prüfung des Inhalts vorzusehen, z. B. über die Studienkommission, mit Berufungsrecht; dafür sollte aber der akademische Grad Dipl.-Ing. verliehen werden.

Im §44(1) fehlt die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen. Es sind z. B. Konstruktionsübungen oder Laborübungen weder wissenschaftliche Arbeiten noch wird der Erfolg mit einer Prüfung festgestellt.

Aus verschiedenen Gründen ist die Studienkommission einstimmig der Meinung, daß trotz aller Mängel, einer 5-stufigen Notenskala der Vorzug zu geben ist, eine 3-stufige ist abzulehnen.

Was damit gemeint ist, daß - in §46(3) - eine „anzufertigende“ Arbeit fünfmal eingereicht werden darf, ist erstens unverständlich, zweitens aus Sicht der Studienkommission ein Unfug.

Das in §60(4) und (7) angeführte Prüfungsprotokoll kann doch wohl im Ernst nicht für jede Prüfung gemeint sein, oder man kennt die Situation an Massenuniversitäten nicht; für kommissionelle Prüfungen kann es durchaus akzeptiert werden.

Diskussionswürdig erscheint der Studienkommission Verfahrenstechnik auch der Entfall der Besonderen Universitätsreife Darstellende Geometrie - bei manchen Studienrichtung eventuell angebracht, bei anderen Anlaß zu Problemen.

Der Entfall von Studienzweigen wird bedauert, speziell für die Verfahrenstechnik mit ihrem breiten Anforderungsprofil (Ausbildungsziel) bietet die Angabe des Studienzweiges und der Vertiefung (Schwerpunkt) die Möglichkeit einer speziellen Aussage über das Studium im Zeugnis. Für den Studienplan sieht die Studienkommission keine Probleme. Probleme sieht sie jedoch mit der Beschlußfähigkeit der Gesamtstudienkommission, die alle, hier sehr differenzierten Ausbildungsrichtungen unter einen Hut zu bringen hat.

Abschließend wurde noch beschlossen, darauf hinzuweisen, daß der akademische Grad Dr. techn. sich bewährt hat, eine Angleichung weder sinnvoll, noch notwendig, noch klug ist - ein Dr. techn. ist nun mal international etwas anderes als ein Dr.-Ing., über die Bezeichnung Doktorin - Ingenieurin sei der Mantel des Vergessens gezogen.